

# Bayerisches Krippengeld

Art. 23a BayKiBiG i.V.m. Art. 29. Abs. 2 BayKiBiG

- In Kraft seit 01.01.2020
- Anspruch besteht bei Besuch einer nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung oder Tagespflege (Förderhinweis – Aushang in der Einrichtung)
- Gewährung ab dem 2. Lebensjahr bis zum 31.08. des Kalenderjahres in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet
- bis zu 100,00 Euro monatlich, für Elternbeiträge die von den Eltern tatsächlich gezahlt werden
- soweit Elternbeiträge bereits vom Jugendamt in voller Höhe übernommen werden, ist keine zusätzliche Gewährung des Krippengeldes möglich
- Auszahlung erfolgt auf Antrag der Eltern
- Antrag frühestens drei Monate vor beabsichtigtem Leistungsbeginn möglich
- Rückwirkende Antragstellung für 12 Monate möglich,  
Antragsfrist 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. LJ vollendet
- Gewährung des Krippengeldes ist einkommensabhängig  
Einkommensgrenze: 60.000 Euro + 5000 Euro pro weiteres Kind

## **Zuständige Behörde: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS),**

Antragsformular und weitere Informationen stehen auf der Homepage des ZBFS unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zur Verfügung.

Ebenso wird ein Service-Telefon angeboten: 0931 - 320 90 929

Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Durch die Einführung des Krippengeldes sind die Elternbeiträge weiterhin von den Eltern zu fordern. Ausnahme: Übernahme durch Jugendamt.

Eine Erfassung im KiBiG.web ist nicht erforderlich.

(Zusammenfassung Landratsamt Schwandorf, Kita-Aufsicht, Januar 2020)